

§ 46 T-SOG Arten

T-SOG - Schulorganisationsgesetz 1991, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.01.2021

(1) Arten der Sonderschule sind

- a) die Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder),
- b) die Sonderschule für körperbehinderte Kinder,
- c) die Sonderschule für sprachgestörte Kinder,
- d) die Sonderschule für schwerhörige Kinder,
- e) die Sonderschule für gehörlose Kinder,
- f) die Sonderschule für sehbehinderte Kinder,
- g) die Sonderschule für blinde Kinder,
- h) die Sonderschule für erziehungsschwierige Kinder (Sondererziehungsschule),
- i) die Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf,
- j) die Heilstättenschule (in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen),
- k) die Sonderschule für mehrfachbehinderte Kinder.

(2) Die im Abs. 1 lit. b bis h genannten Sonderschulen sind entsprechend ihrem Aufbau und ihrer Organisationsform als Volksschule, Mittelschule oder Polytechnische Schule, in den Fällen der lit. b bis g unter Beifügung der entsprechenden Art der Behinderung zu bezeichnen.

In Kraft seit 01.09.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at